

Nutzungsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt für den ehemaligen Schulraum im Ortsteil Klein Biewende und das Dorfgemeinschaftshaus in Timmern

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Schulraum in Klein Biewende mit Flur und Toiletten und das Dorfgemeinschaftshaus in Timmern steht den Einwohnern der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt zur Nutzung für Veranstaltungen im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei den Ortsvertrauenspersonen des Ortsteiles Klein Biewende und des Ortsteiles Timmern anzumelden.
- (2) Vorrang für die Nutzung haben die im Ort ansässigen Vereine und Vereinigungen.

§ 3

Die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn

- a) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht,
- b) erkennbar ist, daß durch die Nutzung die Ziele des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 4

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der Räume selbst vorzunehmen.
- (2) Die Nutzer haben die Räumlichkeiten und die Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (3) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen sind die Nutzer zur Kostenerstattung verpflichtet.

§ 5

- (1) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 18.00 Uhr, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in gesäubertem Zustand zu übergeben. Die Übergabe ist mit der Ortsvertrauenspersonen des Ortsteiles Klein Biewende und des Ortsteiles Timmern durchzuführen. Insbesondere sind die Toiletten und das Geschirr in gereinigtem Zustand zu übergeben.

2

- (2) Ist keine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt, werden die Kosten hierfür den Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 6

Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

§ 7

Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Ortsvertrauenspersonen des Ortsteiles Klein Biewende und des Ortsteiles Timmern Folge zu leisten.

§ 8

- (1) Die Nutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die bei der Veranstaltung entstehen.
- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich durch die Ausübung des Nutzungsrechtes ergeben können.
- (3) Die Nutzer können keine Ansprüche gegen die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Vereinsvergnügen oder diesen gleichzustellenden Veranstaltungen | 100,-- € |
| 2. Für Familienfeiern | |
| - im Dorfgemeinschaftshaus Timmern | 85,-- € |
| - im ehemaligen Schulraum im Ortsteil Klein Biewende | 50,-- € |
| - Auswärtige in den Räumlichkeiten jeweils | 150,-- € |
| 3. Für gewerbliche Nutzung | 150,-- € |
| 4. Für Versammlungen oder ähnliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen | 150,-- € |
| 5. Für die vorgenannten Nutzungen wird eine Kautions von erhoben. | 100,-- € |

Befreiung von den Benutzungsgebühren

- a) Von den Parteien, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Personenkreisen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

- b) Die Gebühr für mehrtägige oder ständig wiederkehrende Veranstaltungen wird vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt von Fall zu Fall festgesetzt.
- c) Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % erhoben, wenn die Absage innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Sollte eine anderweitige Vergabe der Räumlichkeiten möglich sein, wird diese Gebühr auf die Ausfallgebühr angerechnet. Über Ausnahmen in Krankheits- und Trauerfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 10

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig und an die Samtgemeindekasse Elm-Asse zugunsten der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Remlingen, 14.12.2016

Der Bürgermeister


(Warnecke)